

Preisliste 2022

Beton und Betonförderung
Gebiet Südbaden

Holcim Kies und Beton GmbH / Gültig ab 1. Januar 2022



Holcim zertifiziert nach Concrete Sustainability Council (CSC)

Melanie Springwald
Leiterin Verkauf Gebiet Südbaden
Telefon +49 7621 94 25 34
Telefax +49 7621 94 25 10
melanie.springwald@holcim.com

Thomas Schlageter
Innendienst
Telefon +49 7621 94 25 32
Telefax +49 7621 94 25 10
thomas.schlageter@holcim.com

Zentraldisposition Weil-Lörrach
Telefon +49 7621 94 25 25
Telefax +49 7621 94 25 22

Disposition Offenburg
Telefon +49 781 53 02 8
Telefax +49 781 67 98 8



Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung haben eine hohe Priorität bei Holcim Deutschland. CSC-Zertifikate sind ein fundierter Beitrag zum nachhaltigen Bauen. Sie geben Aufschluss darüber, inwieweit in unseren Werken ökologisch, sozial und ökonomisch verantwortlich operiert wird.

Das CSC-Zertifizierungssystem honoriert Hersteller von Beton, Zement und Gesteinskörnung, die sich für nachhaltiges Wirtschaften engagieren und dies transparent machen.

Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) hat die CSC-Zertifizierung in Gold und in Silber als Standard im DGNB-Umweltkriterium ENV 1.3 „Nachhaltige Ressourcengewinnung“ in der Qualitätsstufe 1.2 anerkannt. Dadurch ist CSC-zertifizierter Beton in den Stufen Silber und Gold anrechenbar im Zertifizierungssystem der DGNB und hilft Bauherren so, zusätzliche Punkte im Zertifizierungsprozess ihrer Gebäude zu generieren.

Mehr Informationen zum CSC finden Sie unter: www.holcim.de/csc



Mehr Informationen über unsere Produkte und mögliche Anwendungen und vieles mehr finden Sie auf: www.holcim.de

Inhaltsverzeichnis

Expositionsklassen, Konsistenzklassen und Festigkeitsentwicklung	4
Nachhaltige Betone	5
Normalbeton	6-8
Sichtbeton	9
Beton nach DAfStb-Richtlinien	10
Beton nach ZTV-ING	11-12
Bohrpfahlbetone	13
Sonderbetone	14-15
Mörtel, Beton	16
Gesteinskörnungen Werk Wyhlen, Werk Weil am Rhein und Werk Offenburg	17
Mehrleistungen und Hinweise	18-19
Serviceleistungen Beton und Leistungen Baustofftechnik	20
Teleskopförderband Werk Offenburg	21
Betonförderung	22-23
Erdaushub-Annahme Werk Haltingen	24
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	25-31



Die Fremdüberwachung unserer Produkte erfolgt durch den
Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Baden-Württemberg e. V.

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Expositionsklassen

Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Klasse	Umgebung
X0	für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall: alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen XF, XA oder XM

Bewehrungskorrosion

Karbonatisierung

Klasse	Umgebung
XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mäßige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

Chloride

Klasse	Umgebung
XD1	mäßige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken

Betonkorrosion

Frost

Klasse	Umgebung
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel

chemischer Angriff

Klasse	Umgebung
XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1

Verschleiß

Klasse	Umgebung
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung
XM2	starke Verschleißbeanspruchung
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung

Alkali Feuchtigkeitsklassen

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt. (O = Ohne Feuchte)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist. (F = Feuchte)
WA	Beton, der zusätzlich zu WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist. (A = Alkali von außen)
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist. (S = Schwingungen zu WA)

Konsistenzklassen*

Ausbreitmaß

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
F1*	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6*	≥ 630	sehr fließfähig

Verdichtungsmaß nach Walz

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
C0*	≥ 1,46	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3*	1,10 bis 1,04	weich

* siehe Anmerkung in DIN 1045-2 zu 5.4.1

Festigkeitsentwicklung

Beton bei 20 °C

Entwicklung	Schätzwerte Festigkeitsverhältnisse
	$r = f_{cm,2} / f_{cm,28}$
schnell	$0,50 \geq r$
mittel	$0,30 \leq r < 0,50$
langsam	$0,15 \leq r < 0,30$
sehr langsam	$r < 0,15$

Weitere Informationen zur aktuellen Betonnorm finden Sie in unseren Publikationen „Betonpraxis“ sowie dem Fallprospekt „Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045“.

Nachhaltige Betone

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell		langsam	
				Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Holcim ECOPact

C20/25	XC1 XC2	F3	32	DI3334	160.50			DI3332	159.50
			16	DI3234	163.50			DI3232	162.50
			8	DI3134	168.50			DI3132	167.50
C25/30	XC4 XF1 XA1	F3	32	DA4334	164.50			DA4332	163.50
			16	DA4234	167.50			DA4232	166.50
C30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	F3	32	DW5334	173.50			DW5332	172.50
			16	DW5234	176.50			DW5232	175.50
			8	DW5134	181.50			DW5132	180.50

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Holcim ECOPact Zero

Bezeichnung	Bemerkung	Artikel-Nr.	Preis [€/m ³]
ECOPact Zero –	für Druckfestigkeitsklasse bis C20/25	60014833	auf Anfrage
CO ₂ Kompensationsmaßnahme	für Druckfestigkeitsklasse C25/30	60014846	
	für Druckfestigkeitsklasse ab C30/37	60014847	

Fragen Sie uns nach weiteren nachhaltigen Produkten:

Holcim ECOPact R* und Holcim ECOPact R Zero* sind unsere ressourcenschonenden klimafreundlichen und klimaneutralen Betone nach Norm. Bei ihrer Herstellung stehen die Schonung natürlicher Ressourcen sowie die maximal mögliche Reduktion von CO₂-Emissionen im Vordergrund.

Holcim R-Pact*, der Recyclingbeton, ist speziell darauf ausgerichtet, natürliche Ressourcen zu schonen. Dabei verwenden wir die maximal möglichen Anteile an rezyklierter Gesteinskörnung, gemäß den aktuellen normativen Rahmenbedingungen. Für besondere Projekte bieten wir Ihnen auch Varianten außerhalb der Norm mit der Zustimmung im Einzelfall an. Diese benötigen erfahrungsgemäß eine längere Vorlaufzeit.

Die Herstellung von Holcim R-Pact sowie Holcim ECOPact R und ECOPact R Zero erfolgt in CSC-zertifizierten Transportbetonwerken.

* Aufgrund der regional begrenzten Verfügbarkeit von Recyclingbeton sind diese Produkte momentan noch nicht flächendeckend verfügbar.

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Normalbeton

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z_{eq}	Nennwert Größtkorn D_{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklasse X0 WF

C8/10	X0 WF	C1	-	32	NU0314	130,40				
				16	NU0214	132,40				
C8/10	X0 WF	F3	-	32	NU0334	128,90				
				16	NU0234	130,90				
C12/15	X0 WF	C1	-	32	NU1314	131,30				
				16	NU1214	133,30				
				8	NU1114	135,30				
C12/15	X0 WF	F3	-	32	NU1334	129,80				
				16	NU1234	131,80				
				8	NU1134	133,80				
C16/20	X0 WF	C1	-	32	NU2314	133,20				
				16	NU2214	135,20				
C20/25	X0 WF	C1	-	32	NU3314	139,40				
				16	NU3214	141,40				
				8	NU3114	143,40				

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Expositionsklassen XC1 XC2 WF

C16/20	XC1 XC2 WF	F3	0.75	32	NI2334	132,20	NI2335	137,20		
				16	NI2234	134,20	NI2235	139,20		
				8	NI2134	136,20	NI2135	141,20		

Expositionsklasse XC3 WF

C20/25	XC3 WF	F3	0.65	32	NC3334	138,40	NC3335	143,40	NC3332	auf Anfrage
				16	NC3234	140,40	NC3235	145,40	NC3232	
				8	NC3134	142,40	NC3135	147,40	NC3132	

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WF

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	32	NA4334	143,30	NA4335	148,30	NA4332	auf Anfrage
				16	NA4234	145,30	NA4235	150,30	NA4232	
				8	NA4134	147,30	NA4135	152,30	NA4132	
C30/37	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	32	NA5334	149,50	NA5335	154,50	NA5332	auf Anfrage
				16	NA5234	151,50	NA5235	156,50	NA5232	
				8	NA5134	153,50	NA5135	158,50	NA5132	

Beton für Boden-/Deckenplatten (zum Glätten)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	32	NL4334	145,30	NL4335	150,30	
				16	NL4234	147,30	NL4235	152,30	

Normalbeton

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{req}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XD1 XF2 XF3 (LP) XA1 WA

C25/30	XC4 XD1 XF2 XF3 (LP) XA1	F3	0.55	32	NP4334	147,80	NP4335	152,80		
	WA			16	NP4234	149,80	NP4235	154,80		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2 (Ofb) WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1	F3	0.55	32	NW5334	154,00	NW5335	159,00	NW5332	auf Anfrage
	XM1 WA			16	NW5234	156,00	NW5235	161,00	NW5232	
				8	NW5134	158,00	NW5135	163,00	NW5132	

Beton für Industrieböden und Lagerflächen (ohne Flugasche)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1	F3	0.55	32	NL5334	156,00	NL5335	161,00	NL5333	auf Anfrage
	XM1 WA			16	NL5234	158,00	NL5235	163,00	NL5233	

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50	32	NA6334	164,50	NA6335	167,50		
	XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA			16	NA6234	166,50	NA6235	169,50		
				8	NA6134	168,50	NA6135	171,50		
C40/50	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50				NA7335	170,70		
	XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA			16			NA7235	172,70		
				8			NA7135	174,70		

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 3000 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50	32	NA6334G	172,50				
	XA2 (SO ₄ ≤ 3000 mg/l) WA			16	NA6234G	174,50				
				8	NA6134G	176,50				

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Normalbeton

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 XM2 XM3 (Hst) WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3	F3	0.45	32		NL6335	175,50		
	XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l)			16		NL6235	177,50		
	XM2 WA								

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 XM2 WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP)	F3	0.45	32	NP5334L	164,00	NP5335L	169,00	
	XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l)			16	NP5234L	166,00	NP5235L	171,00	
	XM2 WA								

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Sichtbeton

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z_{eq}	Nennwert Größtkorn D_{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WF

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	16	NT4234	147.30	NT4235	152.30	NT4233	auf
				8	NT4134	149.30	NT4135	154.30	NT4133	Anfrage

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2 (Ofb) WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	F3	0.55	16	NT5234	158.00	NT5235	163.00	NT5233	auf
				8	NT5134	160.00	NT5135	165.00	NT1233	Anfrage

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Beton nach DAfStb-Richtlinien

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/z_{eq}	Nennwert Größtkorn D_{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WF

WU-Beton (wasserundurchlässig)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.55	32	NW4334	146,30	NW4335	151,30	NW4332	auf Anfrage
				16	NW4234	148,30	NW4235	153,30	NW4232	
				8	NW4134	150,30	NW4135	155,30	NW4132	
C30/37	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.55	32	NW5334	152,50	NW5335	157,50	NW5332	
				16	NW5234	154,50	NW5235	159,50	NW5232	
				8	NW5134	156,50	NW5135	161,50	NW5132	

 Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2 (Ofb) WA

FD-Beton (flüssigkeitsdicht)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1	F3	0.50	32	NF5334M	157,00				
	XM1 WA			16	NF5234M	159,00				

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 XM2 WA

FD-Beton (flüssigkeitsdicht)

 Hinweis XA3, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP)	F3	0.45	32	NF5334L	167,00	NF5335L	172,00		
	XA3 ($SO_4 \leq 600$ mg/l)			16	NF5234L	169,00	NF5235L	174,00		
	XM2 WA									

Beton nach ZTV-ING

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WF

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	32	NZ4334	146,30	NZ4335	151,30	NZ4332	auf Anfrage
				16	NZ4234	148,30	NZ4235	153,30	NZ4232	
				8	NZ4134	150,30	NZ4135	155,30	NZ4132	
C30/37	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	32	NZ5334X	152,50	NZ5335X	157,50		
				16	NZ5234X	154,50	NZ5235X	159,50		
				8	NZ5134X	156,50	NZ5135X	161,50		

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50	32	NZ5334	159,00	NZ5335	164,00	NZ5332	auf Anfrage
	XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA			16	NZ5234	161,00	NZ5235	166,00	NZ5232	
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50	32	NZ6334	auf Anfrage	NZ6335	170,50	NZ6332	auf Anfrage
	XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA			16	NZ6234		NZ6235	172,50	NZ6232	
	8			NZ6134	NZ6135		174,50	NZ6132		

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) WA

Kappenbeton

C25/30	XC4 XD3 XF4 (LP) WA	F2	0.50	32	NZ4324	157,80	NZ4325	162,80		
				16	NZ4224	159,80	NZ4225	164,80		
C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) WA	F2	0.50	32	NZ5324P	164,00	NZ5325P	169,00		
				16	NZ5224P	166,00	NZ5225P	171,00		

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Bohrpfahlbeton – Einbringen unter Wasser

Hinweis XA, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3	F5	0.50	32	NB5354Z	auf				
	XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA			16	NB5254Z	Anfrage				

Anforderungen/Grenzwerte nach ZTV-ING sind teilweise abweichend zu DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Beton nach ZTV-ING

Festigkeitsklasse	Expositionsclassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsclassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C40/50	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50	32		NZ7335X	173,70		
	XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA			16		NZ7235X	175,70		
				8		NZ7135X	177,70		
C45/55	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50	32		NZ8335X	177,00		
	XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA			16		NZ8235X	179,00		
				8		NZ8135X	181,00		

Die Zulieferung frei Baustelle wird als Mehrleistung separat berechnet.

Bohrpfahlbetone

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WF

Einbringen im Trockenem

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F4	0.60	32	NB4344	148,80				
				16	NB4244	150,80				

Einbringen unter Wasser

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F5	0.60	32	NB4354	151,30	NB4355	156,30	NB4352	auf
				16	NB4254	153,30	NB4255	158,30	NB4252	Anfrage
C30/37	XC4 XF1 XA1 WF	F5	0.60	32	NB5354	157,50				
				16	NB5254	159,50				

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Einbringen unter Wasser

Hinweis XA2, Sulfatgriff aus Grundwasser ≤ 3000 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3	F5	0.50	32	NB6354	180,50				
	XA2 (SO ₄ ≤ 3000 mg/l) WA			16	NB6254	182,50				

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Sonderbetone

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Holcim SelfPact – Der selbstverdichtende Beton

Hinweis Weitere Sorten auf Anfrage

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	SF2	0.55	16	ES5294	258,00			
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	SF2	0.50	16	ES6294	271,50			

Beton mit Stahlfasern. Zugabe Stahlfaser auf KundenwunschDie Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	20 kg	F3	0.60	16	FW4234	179,30		
		25 kg				FW423425	186,80		
		30 kg				FW423430	194,30		

Beton mit Stahlfasern. Zugabe Stahlfasern auf Kundenwunsch

Beton für Industrieböden und Lagerflächen (ohne Flugasche)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	20 kg	F3	0.60	16	FL5234	188,00	FL5235	193,00
		25 kg				FL523425	195,50	FL523525	200,50
		30 kg				FL523430	203,00	FL523530	208,00

Holcim ShotPact – Der Spritzbeton

Hinweis Aufgrund individueller Produktlösungen gibt es kein Standardsortiment. Nach Abstimmung der objektspezifischen Anforderungen liefern wir Beton, der für Spritzbeton nach DIN EN 14487-1 / DIN 18551 geeignet ist.

Zementgehalt CEM II/B-M (T-LL) 42.5 N-AZ [kg/m ³]	Nennwert Größtkorn D _{max}	Verfahren
400	8	QTSB 145,30 trocken
410	8	QNSB 147,80 nass

Holcim Thermaflow - Der wärmeleitfähige Beton oder Verfüllbaustoff

	Druckfestigkeitsklasse	Wärmeleitfähigkeit	Konsistenzklasse	Größtkorn	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Thermaflow Fill	≤0,8 MPa	≤ 1,5 W/(m*K)	F5 pumpbar	4	ATF	200,00
Thermaflow Concrete	C12/15	≤ 1,5 W/(m*K)	F5	32	AT1354	200,00
				16	AT1254	203,00
				8	AT1154	208,00

Betonsorten nach Körngröße, Zementgehalt und Konsistenz unterliegen keinen Normanforderungen

Sonderbetone

Druckfestigkeit [N/mm ²] Bodenklasse	Expositions-kategorie/ Größtkorn ^{a)} (mm)	Trockenrohdichte [kg/dm ³]	Konsistenz	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell		langsam	
				Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Holcim FillPact – der fließfähige Verfüllbaustoff

1.0	Ringraumverfüllung. Spezialtiefbau	1.00		VFL	165,30				
1.5	Kanalfüllmasse. Spezialtiefbau	1.45	sehr	VFS	157,30				
1.5	Tankverfüllung	1.40	fließ-	VF2	157,30				
3 - 4	Einbettung Rohrleitungen. Verfüllung von Gräben	1.80	fähig	VTP	155,30				

Holcim FoamPact – Der Porenleichtbeton als Ausgleichsschicht

Hinweis Druckfestigkeiten und Rohdichten können abweichen

1.0	Ausgleichsschicht für	1.0	F6	VS0	165,30				
1.5	Alt- und Neubau (pumpbar)	1.2	F6	VS2	163,30				
2.5		1.4	F6	VS4	157,30				

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Holcim DrainPact – Der Drainbeton^{b) c)}

C12/15	X0 / 32		C1		ND1314	152,90			
	X0 / 16				ND1214	155,90			
	X0 / 8				ND1114	160,90			

Holcim Bankettbeton

C12/15	XF4 / 16 , nachgewiesen über CDF-Test		C1		ABB	a. A.			
	XF4 / 8 , nachgewiesen über CDF-Test				ABB1	a. A.			

Holcim CampoDrain – Das offenporige Betonsystem für Außenflächen

C16/20	XF4 / 16 , nachgewiesen über CDF-Test		C1		AD2214	a. A.			
	XF4 / 8 , nachgewiesen über CDF-Test				AD2114	265,50			

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn, ^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtekategorie WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

Betonsorten nach Korngröße, Zementgehalt und Konsistenz unterliegen keinen Normanforderungen

Mörtel, Beton

Sortennummer	CEM + ZS [kg/m ³]	Korngröße	Konsistenz	Bemerkung	Preis ab Werk [€/m ³]
Mörtel ohne Normanforderung					
Glattstrich					
QS25	▲ 250	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	140,80
QS30	▲ 300	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	145,80
QS35	▲ 350	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	150,80
QS40	▲ 400	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	154,80
QS45	▲ 450	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	160,80
QS50	▲ 500	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	165,80
QS55	▲ 550	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	170,80
QS60	▲ 600	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	175,80
QS20	■ 200	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	139,60
QS30	■ 300	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	145,80
QS40	■ 400	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	155,50
Rauhstrich					
QE20	▲ 200	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	137,60
QE25	▲ 250	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	138,80
QE30	▲ 300	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	143,80
QE35	▲ 350	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	148,80
QE40	▲ 400	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	153,80
QE45	▲ 450	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	158,80
QE50	▲ 500	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	163,80
QE20	■ 200	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	137,60
QE30	■ 300	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	143,80
QE40	■ 400	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	153,80
Einkornbeton/Filterbeton ohne Normanforderung					
N00114	■ 250	8	steif (C1)	Einkornbeton	122,60
N00214	▲ 200	16	steif (C1)	Einkornbeton	120,60
N00314	▲ 180	32	steif (C1)	Einkornbeton	118,60

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Lieferung aller Einkornbetone/Filterbetone auf Anfrage,

- ▲ Region Offenburg
- Region Weil-Lörrach

Gesteinskörnungen Werk Wyhlen, Werk Weil am Rhein und Werk Offenburg

Sand, Kies, Splitt und Korngemische

Werk Wyhlen

Bezeichnung	Korngruppe	Bemerkung	Preis ab Werk Wyhlen [€/t]
Sand, Kies, Splitt und Korngemische			
Brechsand	0/2		25,50
Brechsand	0/2	gewaschen	27,50
Rundsand	0/4		24,90
Kies	4/8		23,50
	8/16		20,50
	16/32		19,90
Splitt	2/5		24,20
	5/8		22,90
	8/11		22,90
	11/16		22,90
	16/22		22,90
Kies-Sand	0/16		23,90
	0/32		22,40
RC-Gemisch*	0/32		18,50

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Werk Weil am Rhein

Bezeichnung	Korngruppe	Bemerkung	Preis ab Werk Weil am Rhein [€/m³]
Sand, Kies, Splitt und Korngemische			
Sand	0/2		37,55
Kies	4/8		31,80
	8/16		27,30
	16/32		30,45
Kies-Sand*	0/8		38,40
	0/16		40,10
Splitt	2/5		34,40
RC-Gemisch*	0/32		29,60

Werk Offenburg

Bezeichnung	Korngruppe	Bemerkung	Preis ab Werk Offenburg [€/m³]
Sand, Kies und Korngemische			
Sand	0/2		35,70
Kies	2/8		35,70
	8/16		34,70
	16/32		34,70
RC-Gemisch*	0/32		34,00

* kann evtl. Betonrückstände enthalten.

Dienstleistung

Mehrleistungen

Verlängerte Verarbeitungszeit / Erhöhung der Konsistenzklasse

Abbindeverzögerungen und Konsistenzänderungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers durchgeführt. Ausserordentliche Dosierungen bedingen Vorversuch.

		[€/m³]
Abbindeverzögerung bis 3 Stunden	Mehrpreis	3,50
Abbindeverzögerung bis 6 Stunden	Mehrpreis	7,00
Abbindeverzögerung bis 9 Stunden	Mehrpreis	9,00
Konsistenzänderung F3 auf F4	Mehrpreis	5,00
Konsistenzänderung F3 auf F5	Mehrpreis	9,00
Konsistenzänderung F4 auf F5	Mehrpreis	5,00

Zementsortenwechsel für Sondermischungen

Üblicherweise wird **Optimo 4**, ein Portlandschieferkalksteinzement CEM II/B-M (T-LL) 42,5 N-AZ, eingesetzt.

Ein Zementsortenwechsel hat einen Preiszuschlag zur Folge.

		[€/100 kg]
Optimo 5 – CEM II/B-M (T-LL) 52,5 N-AZ	Mehrpreis	5,00
Durabilo 4 – Schieferhochofenzement 42,5 N-SR	Mehrpreis	5,00

Beimischungszuschlag

Das Dosieren und Einmischen von bauseits gelieferten Produkten obliegt dem Abnehmer und wird berechnet.

Für das Lieferwerk erlischt die Gewährleistung.

		[€/m³]
Stahl-/Kunststofffasern	Mehrpreis	7,50
flüssige Zusatzmittel	Mehrpreis	4,50

Entsorgung von Restbeton

Für die Entsorgung des nicht angenommenen Betons wird 75 €/m³ berechnet.,

Lieferscheinausdruck nach ZTV-ING

Diese Anforderung ist bei Betonen nach ZTV-ING eingerechnet, Falls bei anderen Betonsorten ein Lieferscheinausdruck nach ZTV-ING gefordert ist, beträgt der Zuschlag 2,00 €/m³.

Winter-/Heizzuschlag

Um den Betrieb und die Betontemperaturen auch bei kalter Witterung zu gewährleisten, wird während der Zeit vom 01. Dezember bis zum 01. März ein **Winterzuschlag** von 3,80 €/m³ berechnet. Muss ausserhalb dieses Zeitraumes der Beton beheizt werden, berechnen wir einen **Heizzuschlag** von 3,80 €/m³.

Sommermassnahmen

Massnahmen in der warmen Jahreszeit zum Einhalten der nach DIN höchst zulässigen Betontemperaturen werden dem Auftraggeber berechnet.

Kleinmengenzuschlag bei Abholung

Bei Auftragsmengen < 2.0 m³ wird ein Zuschlag von 5,00 € berechnet.

Mindestfrachten

Als Mindesttransportpreis werden pro Fuhr die jeweiligen Ansätze für folgende Mengen berechnet.

Bei Beton für 5.0 m³ und bei Gesteinskörnungen (Lieferung Kippfahrzeug) für 7.0 Tonnen.

Abladezeiten

Zur Entladung unserer Liefermischer stehen pro m³ Beton/Gesteinskörnung 8 Min zur Verfügung. Für darüber hinausgehende Entlade- sowie Standzeiten berechnen wir je angefangene 15 Min, und Fahrzeug 15,00 €.

Dienstleistung und Hinweise

Mehrleistungen

Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit

Lieferungen außerhalb der Werköffnungszeiten werden nur in besonderen Fällen ausgeführt.

Frühzeitige Absprache mit dem Lieferwerk ist Bedingung.

Für Lieferungen außerhalb der Werköffnungszeiten erfolgen folgende Zuschläge.

		[€/m ³]
Montag bis Freitag	(17.00 bis 20.00 Uhr)	5,50
Montag bis Freitag	(20.00 bis Folgetag 07.00 Uhr)	auf Anfrage
Samstag	(07.00 bis 13.00 Uhr)	7,50
Samstag	(13.00 bis 17.00 Uhr)	15,00
Sonntag	(ab Samstag 17.00 bis Montag 07.00 Uhr)	auf Anfrage

Bei einer Abnahme unter 25.0 m³ werktags 20.00 bis 7.00 Uhr, an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen, berechnen wir einen Werkbereitstellungszuschlag von 155,00 €. Sofern eine Baustelle nicht kontinuierlich beliefert werden kann, wird die Produktion/Transport bei einer Unterbrechung von mehr als 1.5 Stunden eingestellt. In der Folge sehen wir die jeweiligen Lieferungen als Einzelaufträge an, die mit den entsprechenden Zuschlägen verrechnet werden. Kosten für notwendige Genehmigungen werden separat verrechnet.

Mautzuschlag

bei Abholungen ab Betonwerk	2,10 €/m ³
bei Abholungen im Kieswerk Wyhlen	1,30 €/t
bei Lieferungen frei Baustelle	2,50 €/m ³

CO₂- und Nachhaltigkeitszuschlag

Zuschlag	4,50 €/m ³
----------	-----------------------

Hinweise

Bestellung Beton

Im Interesse einer termingerechten Lieferung sind größere Mengen spätestens am Vortag bis 15.00 Uhr anzumelden. Vorbestellte Lieferungen erhalten den Vorrang. Bestellungen sind grundsätzlich nur in der Zentrals disposition zu tätigen. Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen. Bei der Auftragserteilung sind folgende Angaben erforderlich:

- 1) Auftraggeber
- 2) genaue Baustellenanschrift, Telefonnummer
- 3) Gesamtbetonmenge in m³ verdichteten Beton
- 4) Betongüte nach Festlegung / Sortennummer
- 5) Liefertag und Uhrzeit
- 6) m³ pro Stunde

Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag ab 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Sicherheitsdatenblätter/Leistungserklärungen

Die Sicherheitsdatenblätter/Leistungserklärungen sind über unsere Internetseite www.holcim.de als Download verfügbar.

Umsatzsteuer

Alle Preisangaben verstehen sich ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen / Rechnungsstellung

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

Für den postalischen Rechnungsversand erheben wir einen Aufschlag von 3,00 € pro Rechnung. Der elektronische Rechnungsversand erfolgt kostenfrei.

Anmerkung

Technische Änderungen und Sortimentanpassungen bleiben vorbehalten. Haftung für Irrtümer und Druckfehler werden ausgeschlossen.

Serviceleistungen Beton

Bezeichnung	Bemerkung	Artikel-Nr.	[€/m³]
CSC-Zertifikat Gold	nähere Informationen auf S. 2	60014870	5,00

Schneller bauen mit Holcim Booster

Fast alle in unserer Preisliste aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf. Sprechen Sie uns dazu an!

Bezeichnung	Bemerkung	Artikel-Nr.	[€/m³]
Holcim Booster Basic	schneller bauen für Abholer	60013404	10,00
Holcim Booster Plus	schneller bauen	60013405	18,00
Holcim Booster Premium	schneller bauen – speziell für Ihre Baustelle konzipiert Auf Basis Ihrer Anforderungen entwickeln wir den optimalen Beton mit Holcim Booster für Ihr Bauvorhaben. Umfassende Beratung und individuelle Prüfungen komplettieren das Premium-Paket.		

Leistungen Baustofftechnik

Bezeichnung	Einheit	Preis [€]
Herstellung und Lagerung von Probewürfel (Kantenlänge 150mm)	Stück	28,50
Bestimmung Druckfestigkeit und Rohdichte an Probewürfel	Stück	22,00
Baustoffprüfer	Stunde	60,00

Bei Probenahmen und Prüfungen auf der Baustelle, fallen weitere Kosten wie An- und Abfahrt und Stundensätze der Baustoffprüfer an. Weitere Prüfungen auf Anfrage.

Dienstleistung

Teleskopförderband Werk Offenburg

Liebherr LTB

	max. Förderweite	max. Förderhöhe	Pauschalpreis
Leistungsdaten für Beton	16.5 m	9.5 m	124,50 €/Fuhre
Leistungsdaten für Kies	16.5 m	9.5 m	162,00 €/Fuhre

Die Entladezeit für Beton und Kies beträgt 7 Min./m³. Darüber hinaus gehende Entladezeiten berechnen wir je angefangene 15 Minuten mit 28.00 €.

Jeder zusätzlich geförderte m³ Beton wird mit 14.40 € berechnet.

Jeder zusätzlich geförderte m³ Kies wird mit 18.70 € berechnet.

Dienstleistung

Betonförderung

Leistungspreis Betonförderung

Mastgröße		M24	M36	M42	M46	M52
Vorlauf bei Bestellungen		48h	48h	72h	72h	72h
Reichweite bis		20 m	32 m	38 m	42 m	48 m
Zuschlag Entfernung vom Werk > 25 km	€/km	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85

Fördermenge

bis 10 m ³	€ pauschal	385.00	475.00	695.00	790.00	1.080.00
bis 20 m ³	€ pauschal	430.00	525.00	740.00	860.00	1.145.00
Einsatzpauschale zu Pos. 1 bis Pos. 7		145.00	170.00	270.00	320.00	495.00
1) bis 40 m ³	€/m ³	14.20	17.50	22.40	25.85	29.85
2) bis 60 m ³	€/m ³	13.65	16.65	21.35	25.00	29.10
3) bis 80 m ³	€/m ³	13.25	15.85	20.40	24.15	28.40
4) bis 100 m ³	€/m ³	12.65	15.05	19.85	23.40	27.80
5) bis 200 m ³	€/m ³	12.25	14.50	19.15	22.25	27.25
6) über 200 m ³	€/m ³	11.55	14.00	18.50	21.80	26.65
7) Stundensatz-Abrechnung zzgl. Grundpreis (bei Unterschreitung der Mindestfördermenge/Stunde)	€/Stunde	205.00	275.00	410.00	455.00	595.00
8) Mindestfördermenge		18 m ³	20 m ³	25 m ³	25 m ³	30 m ³
9) Reinigung außerhalb der Baustelle/ Ent- sorgung Restbeton	€ pauschal	105.00	105.00	105.00	140.00	170.00
10) Umsetzen innerhalb der Baustelle	€/Anzahl	70.00	80.00	105.00	120.00	160.00
11) Vergebliche An- und Abfahrt	€ pauschal	385.00	475.00	695.00	790.00	1.080.00
12) Absage am Tag des Einsatzes	€ pauschal	385.00	475.00	695.00	790.00	1.080.00
13) Auf-/Abbau von Leitungen ohne bauseits gestelltes Hilfspersonal	€/lfdm.	16.50	16.50	16.50	16.50	16.50
13) Rohr-/ Schlauchleitungen DN 65-100	€/lfdm.	8.95	8.95	8.95	8.95	8.95
14) Reduzierungen	€/Stück	23.00	23.00	23.00	23.00	23.00
15) Samstags-Zuschlag	€/Einsatz	75.00	90.00	110.00	125.00	195.00
16) Notwendiger Personalwechsel		340.00	340.00	340.00	340.00	340.00
17) Nacharbeit 18.00 – 6.00 Uhr	€/Stunde	85.00	85.00	85.00	85.00	95.00
18) Pumpen von Stahlfaserbeton	€/m ³	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
19) Nachhaltigkeitszuschlag	€/m ³	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40

Der Preisbildung liegt die oben genannte Mindestfördermenge sowie die Arbeit im Auslegerbereich zugrunde.

Bei Unterschreitung wird der jeweilige Stundensatz in Rechnung gestellt.

Bei Arbeiten mit Rohr- oder Schlauchverlängerung wird die Zeit von Ankunft bis Abfahrt Baustelle als Abrechnungsbasis angesetzt.

Preise für Betonpumpen mit größerer Leistung auf Anfrage.

Hinweise und allgemeine Bedingungen

Betonförderung

Hinweise

Termine werden nach Bestellungseingang vergeben. Zugesagte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten. Für Schäden, die durch verspäteten Arbeitsbeginn entstehen, kann jedoch keine Haftung übernommen werden. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig aus welchem Grunde, Verkehrsstörungen oder -beschränkungen sowie von uns unverschuldetes Unvermögen befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Zur Leistung von Schadenersatz oder zur Nachleistung sind wir in keinem Fall verpflichtet. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch das Eintreten technischer Mängel, sei es Maschinenschaden, Verstopfen der Leitung usw., am Bauwerk entstehen können.

Die Baustellenzufahrt muß für die entsprechenden Fahrzeuge (Fahrer, Pumpe, etc.) gewährleistet sein. Bei schwieriger Zufahrt ist eine Einweisungshilfe bauseits unabdingbar. Straßen- oder Gehwegabsperrrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen. Es muß ein ausreichend großer ebener Aufstellort für die Betonpumpe vorhanden sein. Der Boden muß entsprechend vorbereitet und verdichtet sein, um die entstehenden Eckstützkräfte aufnehmen zu können. Um die Betonpumpe ist ein Spritzbereich freizuhalten, um Schäden an Gebäuden und Fahrzeugen zu vermeiden. Stromleitungen sind freizuschalten. An Bauwerken sind vorschriftsmäßige Absturzsicherungen anzubringen. Ab 2m Arbeitshöhe darf nicht ohne Absturzsicherung gearbeitet werden. Die am Bau beteiligten Personen haben ihre PSA (Persönliche Schutzausrüstung) zu tragen. Die Entscheidung über den Geräteeinsatz liegt beim Pumpenmaschinisten. Unsere Leistung endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle. Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderleitungen sind bauseits kostenlos Hilfskräfte, sowie ein geeigneter Reinigungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen ist die Bauunternehmung verantwortlich.

Bestellung

Im Interesse einer termingerechten Bedienung sind größere Mengen spätestens 3 Tage im Voraus anzumelden. Vorbestellungen erhalten den Vorrang. Bestellungen sind grundsätzlich nur in der Zentraldisposition zu tätigen, Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen.

Bei der Auftragserteilung sind folgende Angaben erforderlich:

- | | |
|--|--|
| 1) Auftraggeber | 5) Pumpengröße, Reichweite |
| 2) genaue Baustellenanschrift, Telefonnummer | 6) Betonierleistung (m ³ /Stunde), Pausen |
| 3) Zufahrt zur Baustelle | 7) Gesamtbetonmenge in m ³ verdichteten Beton |
| 4) Liefertag und Uhrzeit | 8) Betongüte nach Festlegung/Sortennummer |

Bei speziellen Situationen, z.B. bei Pumpleitungen in Gebäuden, Arbeiten neben Freileitungen oder erschwerter Zufahrt, ist mit unseren Fachleuten eine Besprechung vor Ort zu empfehlen.

Erdaushub-Annahme Werk Haltingen

Annahmebedingungen für Erdaushub

Zur Annahme ist ausschließlich unbelasteter Erdaushub zugelassen, der nicht durch Bauschutt, Straßenaufbruch, Gebäudeabbruchmaterialien oder andere Stoffe verunreinigt ist und die in Zuordnungswerte für Z0 bzw. Z0* gemäß VwV Boden ¹⁾ nicht überschreitet. Die Qualität des Materials ist mit Analysen, Probenahmeprotokoll und Materialbeschreibung eines Labors/Gutachters nachzuweisen. Dabei ist je 500 m³ eine Analyse vorzulegen.

Bei Kleinbaustellen (< 500 m³) kann alternativ eine Bescheinigung des Landratsamts Lörrach auf Basis des Bodenschutz- und Altlastenkatasters vorgelegt werden, wonach das Aushubmaterial als unbelastet eingestuft wird.

Weitere Einzelheiten zur Annahme von Erdaushub finden Sie auf unserer Homepage unter www.holcim.de/de/annahme-von-erdaushub

Anmeldung von Baustellen

Baustellen sind mindestens 1 Woche vor der geplanten Anlieferung anzumelden.

Die Annahmebedingungen wie auch das Stammdatenblatt kann von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Bitte senden Sie hierfür das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Stammdatenblatt gemeinsam mit der erforderlichen Anzahl an Laboranalysen bzw. der Bescheinigung des Landratsamts Lörrach per Email an Frau Astrid Kaschewski: astrid.kaschewski@holcim.com

Telefonnummer bei Rückfragen: +49 7246 921 041

Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Einhaltung der Grenzwerte erfolgt die Freigabe des Materials zur Anlieferung (bzw. die Ablehnung).

Tarife Erdaushub

	Erdaushub Anlieferung aus der Schweiz [€/t]	Erdaushub Anlieferung aus Deutschland [€/t]
In Tonnen	12.40	11.40

1) VwV Boden: Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der Transportbetongesellschaften der Holcim Kies und Beton GmbH

1. Geltungsbereich:

- 1.1 Die folgenden Bedingungen gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen („Beton“) an unsere Kunden („Käufer“) einschließlich Beratungen und Nebenleistungen.
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen liefern.
- 1.3 Sofern der Käufer Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen in dieser Vereinbarung.

2. Angebot / Vertragsschluss

- 2.1 Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge sowie Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften ist der Käufer verantwortlich.
- 2.2 Unsere Angebote, denen unsere jeweils gültigen Sorten- und Lieferverzeichnisse und Preislisten und das Betonsortenverzeichnis zugrunde liegen, sind unverbindlich und freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 2.3 Verträge aufgrund von Bestellungen gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, wobei auch eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Als Bestätigung gilt zudem eine Versandanzeige, der Lieferschein oder die Erteilung der Rechnung.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 3.2 Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Zuschlagstoffen (E II oder E I) und Normzementen hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 maßgebend.
- 3.3 Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 Grad Celsius oder 25 Grad Celsius) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechendes gilt bei Frostperioden (weniger als 5 Grad Celsius), wodurch die Produktion des Betons erheblich erschwert wird. Dies gilt auch, wenn wir grundsätzlich

den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.

- 3.4 Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (bspw. aufgrund von kiesabbauverhindernden Temperaturen), sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.
- ## 4. Lieferung / Abnahme
- 4.1 Die Auslieferung erfolgt per Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
 - 4.2 Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Käufers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.
 - 4.3 Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Als Schaden gelten insbesondere die Kosten für die Entsorgung des Betons.
 - 4.4 Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen.
 - 4.5 Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich.
 - 4.6 Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig (1 m³/5 min) ohne Gefahr für das anliefernde Fahrzeug erfolgen.
 - 4.7 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), gelten die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
 - 4.8 Unterschreibt eine Person den Lieferschein / das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.
 - 4.9 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
 - 4.10 Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigen den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
 - 4.11 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und

gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.

- 4.12 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.13 Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport des Betons geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen selbst verantwortlich. Der Käufer ist bei der Abholung im Verhältnis zu uns allein für die Ladungssicherheit verantwortlich und hat uns von jeglicher Haftung freizustellen.
- 4.14 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, der Käufer hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, haftet er ohne dass es auf ein Vertretenmüssen ankommt.
- 4.15 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und Bezahlung des Kaufpreises.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Beton verladen ist.
- 5.2 Bei einer Anlieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist.
- 5.3 Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

6. Mängelansprüche des Käufers

- 6.1 Garantien werden von uns nur bei einer besonderen Vereinbarung übernommen. Die Bezugnahme auf mögliche DIN-Normen bzw. EN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.
- 6.2 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.3 Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
- 6.4 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.5 Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB entfällt unsere Haftung für Mängel, wenn der Käufer oder eine von nach diesen Bedingungen als bevollmächtigt geltende Person, den Beton mit Zusätzen, Wasser oder mit anderen Baustoffen vermischt bzw. verändert oder vermischen bzw. verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 6.6 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen,

wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen.

- 6.7 Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Beton unangestastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.
- 6.8 Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.
- 6.9 Soweit ein Mangel am Beton vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Beton (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Betons noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.
- 6.10 teilt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 6.11 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 6.12 Probekörper gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probeentnahme verzichtet haben.
- 6.13 Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs.2 BGB wird gleichfalls für rein unternehmerischer Lieferketten ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 7.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- 7.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 7.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Betons übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

- 7.5 Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 7.6 Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8. Verjährung**
- 8.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 8.2 Handelt es sich bei dem Beton um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- 8.3 Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.
- 9. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt**
- 9.1 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommener Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten.
- 9.2 Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.
- 9.3 Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Der Beton bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer unser Eigentum.
- 10.2 Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:
- 10.2.1 Der Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.
- 10.2.2 Der Beton darf vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 10.2.3 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Verarbeitet der Käufer den Beton zu einer neuen beweglichen Sache, erfolgt dies in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. An der neuen Sache räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Betons (siehe Ziff. 10.2.9) ein.
- 10.2.4 Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons (siehe Ziff. 10.2.9) mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Vorstehender gilt auch für etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung von Sicherheiten nach §§ 650 e, f BGB aufgrund der Verarbeitung des Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an Stelle des unter Eigentumsvorbehalt verkauften Betons treten oder sonst bezogen auf diesen entstehen (z.B. Versicherungsansprüche).
- 10.2.5 Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 10.2.1 an uns zu zahlen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall oder kommt er den Zahlungspflichten nicht nach, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 10.2.6 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 10.2.7 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes des Betons weder an Dritte abtreten noch verpfänden oder sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 10.2.8 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns unverzüglich von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte (bspw. Pfändung) zu benachrichtigen.

- 10.2.9 Der Wert des Betons im Sinne dieser Regelung entspricht dem Gesamtbetrag des in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises nebst einem Zuschlag von 10 %.
- 10.2.10 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste ab Werk zuzüglich der Umsatzsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Käufer weist eine davon abweichende Liefermenge nach.
- 11.2 Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpft), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen des Betons wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Diesel- und Mautkosten und/oder Löhne. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Käufer die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt zum Vertrag berechtigt.
- 11.4 Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 11.5 Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 11.6 Hat uns der Käufer eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA Lastschriftverfahren. Der Käufer ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – zehn (10) Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (PreNotification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- 11.7 Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gilt Vorstehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 11.8 Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

12. Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug

- 12.1 Falls der Käufer mit seinen fälligen Zahlungspflichten gegenüber in Verzug gerät, sind wir berechtigt, Verzugschaden zu verlangen. Zudem können wir unsere Leistung verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 12.2 Sofern wir mit dem Käufer ein Bezugslimit vereinbart haben, gilt Folgendes:
Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vereinbarte Bezugslimit überschritten werden, sind wir berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Bezugslimit voraussichtlich überschritten wird.
- 12.3 Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.

13. Baustoffüberwachung

Unser mit der Baustoffeigenüberwachung betrautes Personal, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus dem von uns gelieferten Baustoff zu nehmen.

14. Compliance / Anti-Bestechung

- 14.1 Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Käufer beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 14.2 Sollte der Käufer gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

15. **Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**
Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

16. Hinweise zum Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

17. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 17.1 Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
- 17.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
- 17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand 01.08.2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der Holcim Kies und Beton GmbH, nachfolgend kurz „Vermieter“

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten samt Zubehör („Mietsache“) einschließlich der Gestellung von Bedienpersonal von uns zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Nutzer der Mietsache („Mieter“).
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen liefern.
- 1.3 Sofern der Mieter Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Mieter in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leisten.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.
- 2.2 Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
- 2.3 Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

3. Pflichten / Haftung des Vermieters

- 3.1 Wir verpflichten uns, dem Mieter ein arbeitsbereites Betonfördergerät zur durch den Mieter vorzunehmenden Selbstnutzung an einem vom Mieter bestimmten Ort und für einen von diesem benannten Zeitraum zu überlassen.
- 3.2 Sofern die zusätzliche Überlassung von Dienstpersonal vereinbart ist, haben wir dem Mieter sorgfältig ausgewähltes Bedienpersonal für die Mietsache zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist der Fahrtenstreiber der Mietsache maßgebend.
- 3.4 Wir sind berechtigt, die Verpflichtung unserer Pflichten durch Dritte vornehmen zu lassen. Auch in diesen Fällen bleiben wir Vertragspartner des Mieters.
- 3.5 Wir schulden die Gebrauchsüberlassung der in der von uns erstellten Auftragsbestätigung bezeichneten Betonfördergerätes gegebenenfalls mit Bedienpersonal. Einen konkreten – durch die Mietsache zu erreichenden Leistungserfolg schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.6 Wird dem Mieter mit der Mietsache auch Bedienpersonal überlassen, ist dieses bezogen auf die konkrete Bedienung des Betonfördergerätes unser Erfüllungsgehilfe. Bezogen auf den Einsatz des Betonfördergerätes vor Ort, untersteht das Bedienpersonal dem Mieter ist somit als dessen Erfüllungsgehilfe tätig.

- 3.7 Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges.

- 3.8 Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

4. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

- 4.1 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach diesen Bedingungen sind von uns erbrachte Leistungen nicht zurückzugewähren. Der Mieter hat eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu bezahlen..
- 4.2 Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. (Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Mieter unverzüglich informieren.

5. Gewährleistung / Haftung

- 5.1 Treten während der Mietzeit Mängel an der Mietsache auf, hat der Mieter uns diese unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist eine Mängelbeseitigung (Reparatur) oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Zur Kündigung des Mietvertrags ist der Mieter berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und innerhalb dieser der Mangel von uns nicht beseitigt wurde.
- 5.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 5.3 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - 5.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 5.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 5.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 5.5 Wird mit der Mietsache dem Mieter auch Bedienpersonal überlassen, wird dieses im Pflichtenkreis des Mieters tätig. Für vom

Bedienpersonal verursachte Schäden haften wir nur, wenn wir das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen haftet der Mieter. Der Mieter haftet für Schäden, die entstehen, weil die Mietsache nicht bestimmungsgemäß genutzt wurde. Der Mieter haftet zudem für Schäden, die während der Mietzeit bei Dritten aufgrund des Betriebs des Betonfördergeräts entstehen. Sofern der Dritte uns in Anspruch nehmen sollte, ist der Mieter verpflichtet, uns im Innenverhältnis von diesen freizustellen. Vorstehende Pflichten des Mieters bestehen nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden während der Mietzeit nicht schuldhaft von ihm herbeigeführt wurde.

6. Pflichten des Mieters

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins nach Fälligkeit zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben.
- 6.2 Der Aufstellort der Betonpumpe muss von einem LKW mit einer Gesamtlast von 40 t bei jedem Wetter gefahrlos erreichbar sein, ggf. auch für eine entsprechende Mehrbelastung von Betonmischfahrzeugen. Der jeweilige Fahrer der Mietsache ist berechtigt, die Weiterfahrt zur Abpumpstelle zu verweigern, ohne dass seitens des Auftraggebers irgendwelche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn ihm die Zuwegung bzw. vorgesehene Abpumpstelle zu gefährlich für das Fahrzeug erscheint. Sollte der Fahrer trotz Äußerungen seiner Bedenken auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers oder dessen Vertreters an der Baustelle (Polier, Bauführer usw.) den Aufstellort anfahren und/oder die Pumpleistung beginnen, ist unsere Haftung für den dadurch entstandenen Schaden ausgeschlossen. In jedem Fall hat uns der Mieter von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Fall gegen uns geltend machen.
- 6.3 Der Mieter hat evtl. erforderliche Genehmigungen, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen rechtzeitig, jedoch spätestens vor Pumpbeginn, zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Er verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass alle Freileitungen (Strom, Telefon) im Arbeitsbereich der Pumpen abgeschaltet werden.
- 6.4 Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vom Mieter bestimmten Aufstellungsort übernimmt der Mieter es in seine Obhut. Der Einsatz des Betonfördergeräts am Aufstellungsort fällt in den Verantwortungsbereich des Mieters. Der Mieter hat sich nach dem Eintreffen des Betonfördergeräts zu überzeugen, dass keine sichtbaren Schäden vorhanden sind und einen Probelauf durchzuführen. Vom Mieter festgestellte Defekte oder Funktionsstörungen sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- 6.5 Der Mieter ist verantwortlich, dass das Betonfördergerät an dem vom Mieter benannten Aufstellungsort eingesetzt werden kann. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- 6.6 Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

- 6.7 Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung der Mietsache und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat der Mieter das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache erforderlich ist. Zudem hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen der Mietsache sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten.
 - 6.8 Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist. Weder wir noch das eingesetzte Bedienungspersonal ist zur Prüfung des zu pumpenden Betons verpflichtet.
 - 6.9 Der Mieter haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
 - 6.10 Sofern sich die von uns geschuldete Leistung aufgrund eines von dem Mieter zu vertretenden Umstandes verzögert, verspätet oder unterbleibt, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.
 - 6.11 Der Mieter ist für die kostenlose Entsorgung der bei der Reinigung der Mietsache anfallenden Betonmenge auf der jeweiligen Baustelle verantwortlich.
 - 6.12 Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Erteilt der Mieter dem Bedienungspersonal Weisungen, erfolgen die Umsetzungen dieser auf Risiko des Mieters. Das Bedienungspersonal ist berechtigt, Weisungen des Mieters zu widersprechen, wenn das Befolgen Weisung zu einem nicht sachgemäßen Gebrauch des Betonfördergeräts führt oder den Vorgaben der Arbeitssicherheit nicht entspricht.
- ## 7. Sicherungsrechte
- 7.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten, wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
 - 7.2 Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.
 - 7.3 Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der in Ziff. 5.1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.
 - 7.4 Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
 - 7.5 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
 - 7.6 Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

7.7 Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Ziff. 5.1) um 10 % übersteigt.

8. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

8.1 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Ist der Mieter kein Unternehmer, können wir die Anpassung der Miete nur verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und der Überlassung der Mietsache mehr als vier (4) Monate liegen.

8.2 Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und Überlassung der Mietsache ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.3 Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ein eingeräumtes Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, keine weitere Lieferung oder Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für die Rechnung erfolgt und/oder das Forderungslimit wieder unterschritten ist.

8.4 Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.

8.5 Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Mietsache bleiben die Gegenrechte des Mieters insbesondere die in dieser Vereinbarung genannten Rechte zur Minderung unberührt.

8.6 Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

8.7 Hat uns der Mieter eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Mieter ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Mieter sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

9. Compliance / Anti-Bestechung

9.1 Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.

9.2 Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

10. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

11. Hinweise zum Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches ist Hamburg.

12.2 Es gilt materielles deutsches Recht.

Stand 19.06.2020

Holcim Kies und Beton GmbH

Gebiet Südbaden

Niederried 5

D-79576 Weil am Rhein

www.holcim.de

Telefon +49 7621 94 25 0

Telefax +49 7621 94 25 10

Zentraldisposition Weil-Lörrach

Niederried 5

D-79576 Weil am Rhein

Telefon +49 7621 94 25 25

Telefax +49 7621 94 25 22

Werk Weil am Rhein

Hafenstraße 66

D-79576 Weil am Rhein

Telefon +49 7621 94 25 27

Telefax +49 7621 94 25 26

Werk Brombach

Lörracher Straße 75

D-79541 Lörrach

Telefon +49 7621 50 01

Telefax +49 7621 52 89 5

Werk Wyhlen

Südstraße 1

D-79639 Grenzach-Wyhlen

Telefon +49 7624 30 09 41

Telefax +49 7624 30 09 43

Werk Offenburg

Industriestraße 4

D-77656 Offenburg-Elgersweier

Telefon +49 781 53 02 8

Telefax +49 781 67 98 8

Dienstleistung

Transport Region Offenburg

Zulieferung von Beton und Gesteinskörnungen

Ort				[€/m ³]
Zone 1				
77743 Altenheim	77731 Eckartsweier	77694 Hohnhurst	77746 Schutterwald	23.00
77767 Appenweier	77723 Einach	77743 Ichenheim	77948 Schutterzell	
77723 Bergach	77656 Elgersweier	77694 Kittersburg	77723 Schwaibach	
77791 Berghaupten	77654 Fessenbach	77743 Müllen	77723 Strohbach	
77723 Bermersbach	77723 Fußbach	77749 Niederschopfheim	77656 Waltersweier	
77652 Bohlsbach	77723 Gengenbach	77948 Oberschopfheim	77656 Weier	
77652 Bühl	77694 Goldscheuer	77652 Offenburg	77652 Windschläg	
77749 Diersburg	77652 Griesheim	77797 Ohlsbach	77654 Zell-Weierbach	
77743 Dundenheim	77723 Haigerach	77799 Ortenberg	77656 Zunsweier	
77770 Durbach	77731 Hesselhurst	77654 Rammersweier		
77770 Ebersweier	77743 Hofweier	77723 Reichenbach		
Mindermengenzuschlag Beton und Gesteinskörnung bei Einzelaufträgen unter 5.0 m ³ (auf die fehlende Menge)				
Zone 2				
77704 Bottenau	77974 Kürzel	77704 Nußbach	77767 Urloffen	25.00
77948 Friesenheim	77731 Legelshurst	77948 Oberweier	77731 Willstätt	
77948 Heiligenzell	77649 Marlen	77694 Odelshofen	77704 Zusenhofen	
77933 Hugsweier	77974 Meißenheim	77871 Renchen		
77694 Kehl	77767 Nesselried	77731 Sand		
77694 Kork	77694 Neumühl	77948 Schuttern		
Mindermengenzuschlag Beton und Gesteinskörnung bei Einzelaufträgen unter 5.0 m ³ (auf die fehlende Menge)				25.00
Weitere Ortschaften				auf Anfrage